

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

1. Allgemeines

- 1.1. Für Werkverträge und Werklieferungsverträge über nicht vertretbare Sachen findet die VOB/B Anwendung.
- 1.2. Für Kaufverträge und Werkslieferungsverträge, auf die Kaufrecht Anwendung findet, gelten die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- 1.3. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen - insbesondere der Geltung von Bezugsvorschriften des Bestellers - bedürfen unserer ausdrücklicher schriftlicher Anerkennung.
- 1.4. Unsere Angebote sind freibleibend. Bestellungen sind für uns nur verbindlich, soweit wir sie bestätigen, oder ihnen durch übersendung der Ware nachkommen, mündliche Nebenabreden nur, wenn wir sie schriftlich bestätigen.
- 1.5. Bei Versendung der gelieferten Ware sind Schutzrecht dritter zu beachten.

2. Umfang der Lieferpflicht

- 2.1. Für den Umfang unserer Lieferverpflichtung ist ausschließlich der schriftliche Auftrag maßgebend.
- 2.2. Die Einkaufsbestimmungen des Bestellers sind für uns unverbindlich.
- 2.3. Angebotsunterlagen, wie Zeichnungen, Abbildungen, Gewichts- und sonstige Maßangaben etc. sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich von uns als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.4. Das Eigentum- und das Urheberrecht an allen zum Angebot gehörenden Unterlagen verbleiben bei uns.
Diese Unterlagen dürfen dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben, insbesondere dann, wenn uns der Auftrag nicht erteilt wird.

3. Preis- und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Die Preise gelten ab Werk, einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung. Letztere wird grundsätzlich nicht zurückgenommen.
- 3.2. Die umseitig genannten Preisvereinbarungen stellen Pauschalpreise dar, die die gesetzliche Mehrwertsteuer bereits enthalten.
- 3.3. Die Zahlungen sind bar und ohne Abzug frei unserer Zahlstelle zu leisten und zwar:
 - a) 1/3 des vereinbarten Pauschal- Endpreises sind innerhalb von 8 Tagen nach Auftragserteilung ohne Anforderung der Anzahlung Zinslos zur Zahlung fällig, wenn keine andere Zahlungsregelungen getroffen wurden. Rest bei Lieferung.
 - b) Für Ersatzteile und Montagen: Sofort nach Erhalt der Rechnung netto Kasse.
 - c) Erhöhen sich nach der Auftragserteilung die Preisfaktoren >Löhne und Material<, so gilt eine angemessene Preiserhöhung als vereinbart.
 - d) Bei einer Erhöhung von mehr als 10% des ursprünglich vereinbarten Pauschalpreises sind wir verpflichtet, die Kostenänderung im Einzelnen nachzuweisen.
- 3.4. Ergeben sich aufgrund vom Besteller vorgelegten Grundrissen, Bauplänen, oder sonstigen Angaben bei der Montage zusätzliche Änderungen und dadurch bedingte Kosten, sind diese vom Besteller zusätzlich zu tragen. Gleiches gilt für Kosten, die der Besteller durch von ihm beauftragten Abweichungen von den angebotenen Liefer- und Montageleistungen verursacht hat.
- 3.5. Bei Wechselannahme gehen Diskont- und sämtliche Spesen zu Lasten des Bestellers. Wird ein Wechsel nicht diskontiert, oder nicht rechtzeitig eingelöst, so ist unsere gesamte Restforderung zur Zahlung sofort fällig.
- 3.6. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Bestellers nach Auftragserteilung erheblich, oder werden uns solche Umstände bekannt, so wird unsere gesamte Restforderung zur Zahlung fällig, auch insoweit sie gestundet wurde oder von uns Wechsel angenommen wurden. Dies gilt insbesondere dann, wenn ein fälliger Betrag länger als zwei Wochen offen bleibt.
- 3.7. Bei Überschreitung eines Zahlungstermins werden unter Vorbehalt der Geltendmachung weitere Rechte für die Zeit der Überschreitung Zinsen und Kosten in der für Geldkredite bei Privatbanken üblichen Höhe berechnet, ohne dass es einer förmlichen Mahnung bedarf.
- 3.8. Die Zurückhaltung von Zahlungen, oder die Aufrechnung wegen etwaiger gegenseitige Ansprüche des Bestellers, und zwar auch solchen aus früheren Lieferungen, wird ausgeschlossen.

4. Lieferfrist

- 4.1. Die vereinbarten Lieferfrist beginnt mit dem Eingang der vereinbarten Anzahlung. Voraussetzung für den Beginn der Lieferfrist ist außerdem, dass sämtliche technischen und baulichen Einzelheiten geklärt sind.
- 4.2. Für die Einhaltung der Lieferfrist ist der Zeitpunkt maßgebend, in dem der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder dem Besteller die Versandbereitschaft mitgeteilt ist.
- 4.3. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen bei Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sie in unserem Werk oder bei einem Untertierlieferanten eingetreten sind. Insbesondere kommen in Frage Betriebsstörungen, Streiks, Ausschauwerdens, Verzögerung der Anlieferung wesentlicher Roh- und Baustoffteile.
- 4.4. Wird die Lieferung aus Gründen, die der Besteller zu vertreten hat, verzögert, so sind wir berechtigt, die durch die Lagerung entstehenden Kosten, und zwar mindestens 1/2% des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat vom Besteller zu erheben und nach Ablauf einer dem Bausteller mitgeteilten Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller mit verlängerter Frist zu beliefern.
- 4.5. Nimmt der Besteller die Lieferung fristgerecht nicht an, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung einschl. des entgangenen Gewinns zu verlangen, wenn die zuvor angemessen gesetzte Nachfrist fruchtlos abgelaufen ist.
- 4.6. Auch für den Fall, dass der Besteller, aus Gründen, die nicht von uns zu vertreten sind, vom Vertrag zurück oder kündigt, sind wir berechtigt, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.
- 4.7. Wird die Lieferung aus unserem Verschulden verzögert, so kann der Besteller nach Ablauf einer von uns aufgegebenen Nachfrist von mindestens 6 Wochen vom Vertrag zurücktreten. Die Nachfrist beginnt mit dem Eingang der Mitteilung an uns. Die Geltendmachung aus weiterem Schaden wird im gesetzl. zulässigem Maß ausgeschlossen.

5. Gefahrübergang

- 5.1. Die Gefahr geht auf den Besteller über, wenn der Liefergegenstand - auch Teile desselben - das Werk verlassen hat. Das gilt auch für die durch unsere eigene Fahrzeuge oder fracht- und verpackungsfrei erfolgten Lieferung und auch in den Fällen, in denen wir die Montage, die Aufstellung oder sonstige Leistungen übernommen haben.

- 5.2. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

- 5.3. Auf Wunsch des Bestellers wird auf seine Kosten Ware von uns gegen Bruch-, Feuer-, Wasser- und Transportschäden versichert. Die Versicherungskosten werden zum Selbstkostenpreis berechnet.

6. Gewährleistung

- 6.1. Alle uns nachgewiesenen Schäden und Mängel an den Liefergegenständen die auf Materialschäden oder fehlerhafte Herstellung zurückzuführen sind, werden von uns beseitigt. Wahlweise sind wir berechtigt, gegen Rückgabe des beanstandeten Liefergegenstandes Ersatz zu liefern oder den Liefergegenstand gegen Rückzahlung der vom Besteller geleisteten Zahlung, abzüglich Montage- und sonstigen Nebenkosten, zurückzunehmen.
- 6.2. Alle weiteren Gewährleistungsansprüche, insbesondere auch Ersatzansprüche für unmittelbare oder mittelbare Schäden, auch für Drittschäden oder für Schäden, die an anderen Gegenständen entstanden sind, werden soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 6.3. Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Mängel, die auf einer natürlichen Abnutzung entstehen; - sie erlischt, wenn unsere Einbau und Betriebsvorschriften nicht eingehalten oder an der Anlage ohne unser Einverständnis Änderungen vorgenommen werden.
- 6.4. Die Gewährleistungspflicht besteht nur gegenüber dem ursprünglichen Besteller.
- 6.5. Der Besteller ist verpflichtet, offensichtliche Mängel schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach Empfang der Ware bzw. Fertigstellung uns gegenüber geltend zu machen und uns die Möglichkeit einzuräumen, die Beanstandung zu beseitigen. Werden offensichtliche Mängel nach Fristablauf gerügt, brauchen sie von uns nicht mehr berücksichtigt zu werden.
- 6.6. Die Gewährleistungspflicht verjährt nach 24 Monaten unabhängig davon, ob ein Mangel erkennbar oder verborgen ist, bei Kaufverträgen gemäß §477 BGB. Wurde ein Werkliefervertrag vereinbart, so haften wir nach den Bestimmungen der Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B), innerhalb eines Zeitraumes von längstens 4 Jahre für Arbeiten an einem Grundstück und von 1 Jahr für die Feuer- und Rauchabzug berührten Teile der Feuerungsanlage (§§12, 13 VOB/B).
- 6.7. Die Fristen beginnen mit Beendigung der Arbeiten oder Erfüllung der Lieferung, spätestens mit der Abnahme.
- 6.8. Die von uns erbrachte Montageleistung gilt als abgenommen mit Ablauf von 12 Werktagen, nachdem dem Besteller schriftlich die Fertigstellung der Leistung mitgeteilt wurde, im übrigen durch die Inbetriebnahme.
- 6.9. Zusicherungen, dass der Liefergegenstand für die vom Besteller in Aussicht genommenen Zwecke geeignet ist, bedürfen unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung. Die technische Beratung erfolgt nach bestem Können und Wissen aufgrund unserer Erfahrung und unserer Versuche. Eine Haftung von uns kann hier aus keinerlei Rechtsgrund (Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ausgeschlossen) hergeleitet werden.
- 6.10. Bevor sich der AG mit einer Mängelrüge an den AN wendet, sollte er folgendes bedenken: Werden Naturprodukte, wie z.B. Holzbalken oder Natursteine verarbeitet, können beispielweise Schwundrisse entstehen aufgrund der natürlichen Eigenschaften dieser Materialien. Gleiches gilt für Strukturputz, bei denen eine Rissbildung unvermeidbar ist. Bei Kacheln können Farbabweichungen, Maßtoleranzen und einzelnen Kacheln und somit auch der Fugen auftreten. Sie sind ebenso wie Haarrisse, leichte Wolken und Glasurwülste ein Merkmal von Ofenkacheln, die aufgrund der Handwerklichen Fertigung immer wieder auftreten. Diese Unregelmäßigkeiten kennzeichnen ein individuelles, handwerklich gefertigtes Werkstück, das aus Naturmaterialien hergestellt wurde.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Materialien und Anlagen bis zur vollständigen Bezahlung des Rechnungsbetrages sowie sonstiger Nebenkosten (Verpackung, Frachten) vor.
- 7.2. Die Gefahr des Untergangs oder der Beschädigung trägt auch während der Wirksamkeit des Eigentumsvorbehalts der Besteller.
- 7.3. Die Verpflichtung oder Sicherungsübereignung von Gegenständen, die noch unter Eigentumsvorbehalt stehen, ist unzulässig.
- 7.4. Zugriff Dritter, wie z.B. Pfändungen, hat der Besteller uns unverzüglich anzuzeigen und den Pfändenden auf den Eigentumsvorbehalt aufmerksam zu machen.
- 7.5. Im Fall der Weiterveräußerung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände tritt der Besteller mit der Auftragserteilung an uns seine Ansprüche gegen den Erwerber in Höhe unserer jeweils noch bestehende Forderungen ab.
- 7.6. Bei Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, nicht uns gehörenden Waren (§§ 947, 948 BGB) steht uns das Miteigentum an der Sache zu, im Verhältnis des Wertes der für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltswaren zur Summe sämtlicher Rechnungswerte der anderen, bei der Herstellung verwendeten Waren.
- 7.7. Erwirbt der Besteller das alleinige Eigentum an einer neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Besteller uns im Verhältnis der verarbeiteten, bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt. Die dabei entstehende Ware gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.
- 7.8. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Besteller zusammen mit anderen, uns nicht gehörenden Waren, mit oder ohne Verbindung, Vermischung, Be- oder Verarbeitung verkauft wird, gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung wie oben in Höhe des Vertragspreises der Vorbehaltsware zusätzlich 20% als vereinbart.
- 7.9. Übersteigt der Wert sämtlicher, für uns bestimmter Sicherheiten die Forderung insgesamt nachhaltig um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, insoweit Sicherung nach Wahl des Bestellers freizugeben.

8. Gerichtsstand

- 8.1. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis einschließlich etwaiger Wechselklagen wird - soweit gesetzlich zulässig - Maisach vereinbart.
- 8.2. Für Verträge mit Nichtkaufleuten gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Wir sind jedoch berechtigt, am Wohnsitz des Bestellers Klage zu erheben.
Geschäftsführer: Andreas Maurer, Ofen + Fliesenhandel Mammendorf GmbH
Amtsgericht: HRB München 160876